

**Gebührensatzung
für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Ahrensfelde/Eiche**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), i. V. m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 30) sowie des § 6 der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 14. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29. Mai 2018 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Barnim Nr. 14/2018 vom 17.08.2018 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 26.02.2019 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehen und Beenden der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Festsetzung, Fälligkeit
- § 9 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zahlungsverzug
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche, im folgenden WAZV genannt, betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung und
- b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Fäkalienentsorgungssatzung

als jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

(2) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Gebühren (Grund- und Mengengebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen,
- b) Gebühren (Mengengebühren) für die Inanspruchnahme der dezentralen mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlagen,

als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und die Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen wird eine Mengengebühr und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten eine Grundgebühr nur für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr wird als Grund- und Mengengebühr erhoben.

- a) Die Grundgebühr wird als feststehender Betrag je Haus- bzw. Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Anlage erhoben.
- b) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleitetem Kubikmeter erhoben.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gilt:

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,

- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler festgestellten Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermengenmesseinrichtung,
- d) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, wenn sie in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt.

Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge, zum Beispiel in Folge von Fremdwassereinleitungen, die nach Satz 1 ermittelte Wassermenge, ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Gelangt Wasser in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen (Fremdwasser) in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so wird zusätzlich auch diese Wassermenge zugrunde gelegt. Diese Menge ist unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und d) hat der Gebührenpflichtige dem WAZV innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Die Wassermengen sind durch geeichte, vom WAZV genehmigte (abgenommene) Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WAZV verplombt werden.
- (4) Im Falle des Abs. 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige die erforderliche Schmutzwassermengenmesseinrichtung beim WAZV zu beantragen und die Kosten der Anschaffung und Installation zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat dem WAZV die Schmutzwassermenge innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen, sofern der WAZV diese nicht selbst abliest. Die Schmutzwassermengenmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden vom WAZV verplombt.
- (5) Die Schmutzwassermenge kann vom WAZV geschätzt werden, wenn
 - a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Verbrauch angibt,
 - d) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwa aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem WAZV anzuzeigen,
 - e) die Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht, nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigt.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind,

werden auf Antrag abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Satz 4 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim WAZV einzureichen. Im Falle eines Leitungsschadens erfolgt eine beantragte Absetzung nur dann, wenn der Schaden vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Schadenseintritt dem WAZV schriftlich angezeigt worden ist. Vom Abzug nach Satz 1 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser;
- c) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht durch den Gebührenpflichtigen der Nachweis geführt wird, dass die abzusetzende Wassermenge zweifelsfrei zu diesem Zweck verwendet wurde.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge ist grundsätzlich durch einen geeichten, vom WAZV genehmigten (abgenommenen) Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat (Privatwasserzähler). Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WAZV verplombt werden.

Soweit bei Gewerbe- und Industriebetrieben aus technologischen Gründen ein Nachweis zurückgehaltener Wassermengen nicht möglich ist, kann der WAZV im Rahmen der Schätzung für einen Abzug auch sonstige Unterlagen oder allgemeine Erfahrungswerte heranziehen.

- (7) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung im landwirtschaftlichen Voll- oder Nebenerwerb kann der WAZV abweichend von Absatz 6 die Wassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Mitgliedsgemeinden als Bemessungsgrundlage für die Mengengebühr festsetzen, wenn der Nachweis durch Privatwasserzähler nicht zu führen ist.
- (8) Sofern einzelne Gebührenpflichtige nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung oder der Fäkalienentsorgungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom WAZV zu zahlende Schmutzwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten, Verlust der Abgabenermäßigung), haben die Gebührenpflichtigen den hierdurch verursachten Erhöhungsbetrag gesondert zu tragen. Dieser wird mit einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert. Die verursachenden Gebührenpflichtigen haben darüber hinaus den weiteren dem WAZV entstandenen Aufwand im Wege des Kostenersatzes zu ersetzen.
- (9) Die Pflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (10) Wird entgegen den Regelungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung, dennoch Niederschlags-Oberflächen-, Quell-, Grund-, Qualm- oder Dränwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, so wird zusätzlich zur Ahndung mit einer Geldbuße für die Entsorgung dieser Einleitmengen ebenfalls eine Mengengebühr nach § 4 erhoben.
Der WAZV schätzt die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser unter Zugrundelegung der auf dem Grundstück versiegelten Fläche, von der das Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, und der im Erhebungszeitraum für das Verbandsgebiet statistisch ermittelten durchschnittlichen Niederschlagsmenge; ansonsten gilt die für das Land Brandenburg ermittelte durchschnittliche Niederschlagsmenge. Für alle anderen Einleitungen schätzt der WAZV die eingeleitete Menge unter angemessener Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

§ 4 Gebührensatz und -zuschläge

(1) Ab dem 01.01.2019 gelten folgende Gebührensätze:

a) zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

Grundgebühr	0,26 EUR pro Tag
Mengengebühr	2,88 EUR je m ³ Schmutzwasser

b) dezentrale (mobile) öffentliche Schmutzwasseranlage

Mengengebühr	9,51 EUR je m ³ Fäkalien
--------------	-------------------------------------

(2) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zum Gebührensatz der Mengengebühr ein Zuschlag erhoben.

(3) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 2.000 mg/l aufweist und

b) die jährliche Einleitmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

(4) Der Zuschlag (Z) in EUR pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times \left(0,5 \times \frac{\text{gemessener BSB5} - 500}{500} + 0,5 \times \frac{\text{gemessener CSB} - 100}{1000} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5. Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Eurocent abgerundet.

(5) Der Berechnung wird die BSB5- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom WAZV aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Wassermenge beträgt.

(6) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

- a) Die gemessenen BSB5- und CSB-Konzentrationen gelten ab der Messung bis zum 31.12. des auf die Messung folgenden Kalenderjahres.
 - b) Bei mehreren Einleitungsstellen in die Schmutzwasseranlage wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Schmutzwassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (7) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert haben, so führt der WAZV vor Ablauf des in Absatz 6 lit. a) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschild ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig nach dieser Satzung ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG.
- (2) Sind die nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der tatsächlich Schmutz-, Niederschlags-, Oberflächen-, Quell-, Grund-, Qualm- oder Dränwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist dem WAZV unverzüglich sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für alle Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim WAZV entstehen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 6

Entstehen und Beenden der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen.

Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz- und sonstigem Wasser in die zentrale oder die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutz- oder sonstiges Wasser zugeführt wird.

- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist, die Zuführung von Schmutzwasser durch die Erteilung einer Befreiung vom Benutzungszwang ausgesetzt ist oder nachweislich auf dem Grundstück kein Schmutzwasser, Fäkalwasser oder Fäkalschlamm auf Dauer anfällt.

§ 7

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum umfasst 12 Monate.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Im Einzelfall kann der WAZV bei Schmutzwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorausleistungen zu zahlen. Diese Vorausleistungen und die Termine der Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 4 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gebühreinzuschläge festgesetzt. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes. Der Vorausleistung für diesen Erhebungszeitraum wird diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen jährlichen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht. Die Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die zum

Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Liegen die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgemäß vor, werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Werte geschätzt.

- (2) Der WAZV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten des WAZV den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gewähren, insbesondere auch das Befahren und Betreten des Grundstücks zu Ermittlungszwecken, Prüfungen und Feststellungen zu dulden.
- (3) Soweit sich der WAZV bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der WAZV zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 die Verbrauchsdaten von einem Dritten mitteilen lässt.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem WAZV sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Gebührenpflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Wechselmitteilung beim WAZV entstehen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WAZV schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt, ist dies dem WAZV vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung, schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 % des Wertes aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dies dem WAZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 4 die Wassermengen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 lit. b) und d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich mitteilt,
 - b) § 5 Abs. 6 und 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem WAZV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder die den Wechsel dokumentierenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

- c) § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - d) § 9 Abs. 1 eine für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich mitteilt,
 - e) § 9 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
 - f) § 9 Abs. 2 Ermittlungen des WAZV oder dessen Beauftragten nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
 - g) § 9 Abs. 2 den Beauftragten des WAZV den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen nicht gewährt, insbesondere das Befahren oder Betreten des Grundstücks nicht duldet,
 - h) § 10 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können,
 - i) § 10 Abs. 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAZV.

§ 12 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 27.02.2019

Andreas Herrling
Verbandsvorsteher

(DS)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde / Eiche vom 26.02.2019, ausgefertigt am 27.02.2019, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem WAZV unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 28.02.2019

Andreas Herrling
Verbandsvorsteher

(DS)